

2224/AB
Bundesministerium vom 18.08.2025 zu 2705/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.487.907

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2705/J-NR/2025

Wien, am 18. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2025 unter der Nr. **2705/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Straftäter in der Klassengemeinschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gab es von Ihnen oder Ihrem Ministerium eine Weisung zur Verlängerung der Untersuchungshaft im oben genannten Präzedenzfall?*
 - *a. Falls ja, wie lautet diese?*

Nein.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Gab es zwischen Ihrem Ministerium und der Bildungsdirektion einen Kommunikationsaustausch (einmalig oder mehrfach) im oben genannten Präzedenzfall?*
 - *a. Falls ja, was war jeweils der Anlass und Inhalt?*

- *3. Gab es zwischen Ihrem Ministerium und dem Bundesministerium für Bildung einen Kommunikationsaustausch (einmalig oder mehrfach) im oben genannten Präzedenzfall?*
 - *a. Falls ja, was war jeweils der Anlass und Inhalt?*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Wie viele in Untersuchungshaft sitzende Personen sind derzeit in Österreich schulpflichtig?*

Mit 1. Juli 2025 befanden sich sieben vierzehnjährige und 23 fünfzehnjährige Minderjährige in Untersuchungshaft.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Treten Schulpflichtige, die in U-Haft waren, nach der Haft ihre Schulpflicht wieder in derselben Schule bzw. Schulkasse an?*
- *6. War der genannte „Westbahnhof-Attentäter“ in Österreich schulpflichtig?*
 - *a. Falls ja, ist er zum aktuellen Zeitpunkt noch schulpflichtig?*
 - *i. Falls ja, wo muss und wird er seine restliche Schulzeit absolvieren?*
 - *ii. Falls ja, wird er wieder von seiner bisherigen Schule übernommen und in die Klasse integriert?*
 - *iii.. Falls nein, warum nicht?*
 - *iv. Falls nein, werden derartige Straftäter besonders überwacht?*

Gemäß § 36 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz 1988 sind jugendliche Häftlinge in Untersuchungshaft zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten. Die Entscheidung darüber, ob und welche Schule ein:e Jugendliche:r nach der Haft besucht, fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Die weiters angefragten Informationen zur Person des „Westbahnhof-Attentäters“ können aufgrund der möglichen Identifizierbarkeit im Hinblick auf die datenschutzrechtlich gezogenen Grenzen nicht veröffentlicht werden.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

